

---

Ihr/e Gesprächspartner/in: Stefanie Jung, Jürgen Kammel, Wolfgang E. Züll

**Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB,**

**Federführung:**

**Termin f. Stellungnahme:**

**erledigt am:**

## Antrag

**Datum:** 05.03.2013

**Drucksachen-Nr.:** 13/0078

---

**Beratungsfolge**

Rat

**Sitzungstermin**

17.04.2013

**Behandlung**

öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

### Dichtheitsprüfung

### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, sobald die Durchführungsverordnung des Landes zur Funktionsprüfung von Abwasserleitungen vorliegt, eine neue Satzung zur Dichtheitsprüfung in Sankt Augustin zu erarbeiten.

In der neuen Satzung soll festgeschrieben werden, dass in denjenigen Stadtgebieten, die außerhalb von Wasserschutzgebieten liegen, eine Pflicht für Anlieger zur einmaligen Durchführung einer Dichtheitsprüfung ihrer Abwasserleitungen immer dann besteht, wenn die Stadt selber in dem entsprechenden Gebiet Kanalsanierungen durchführt. Das heißt, dass die Grundstücksbesitzer jeweils zeitgleich mit der Stadt in denselben Straßen die Kanalprüfungen und eventuell notwendigen Sanierungen durchführen.

### Sachverhalt / Begründung:

Das Land NRW schreibt die Durchführung einer Dichtheitsprüfung für Abwasserleitungen für alle Grundstücke in Wasserschutzgebieten mit entsprechenden Zeitvorgaben verbindlich vor: Bei vor 1965 gebauten Gebäude ohne gewerbliche Nutzung und bei vor 1990 gebauten

Gebäude mit gewerblicher Nutzung muss die Dichtheitsprüfung bis Ende 2015, bei allen anderen Gebäuden bis Ende 2020 durchgeführt werden.

Nicht berücksichtigt hat dabei die Landesregierung bei der Neuregelung der Dichtheitsprüfung, dass nach § 45 Abs. 5 Bauordnung NRW in der vom 1.6.2000 bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung eine Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten bis zum 31.12.2005 schon erfolgt sein musste.

Da grundsätzlich die Rechtstreue der Bürger der Stadt Sankt Augustin zu unterstellen ist, ist also davon auszugehen, dass die Dichtheitsprüfung in den Stadtteilen, die in Wasserschutzgebieten liegen, bereits seit 2006 abgeschlossen ist.

Außerhalb der Wasserschutzzonen dürfen die Kommunen selber bestimmen, ob von den Bürgern eine Dichtheitsprüfung durchgeführt werden muss.

Die bestehende, vor einigen Jahren beschlossene Satzung der Stadt Sankt Augustin zur Dichtheitsprüfung ist aufgrund der inzwischen vom Land geänderten Bestimmungen hinfällig. Deshalb muss eine neue Satzung erarbeitet und beschlossen werden.

Vor dem Hintergrund,

- dass ein sehr großer Teil des Stadtgebietes im Wasserschutzgebiet liegt und dort ohnehin eine Pflicht zur Durchführung der Dichtheitsprüfung besteht,
- dass auch in den übrigen Stadtgebieten bereits zahlreiche Bürger inzwischen eine Dichtheitsprüfung durchgeführt haben, und
- dass auch dem Umweltschutzgedanken Rechnung getragen werden sollte, wird vorgeschlagen, in der neuen Satzung folgende Vorgaben festzuschreiben:

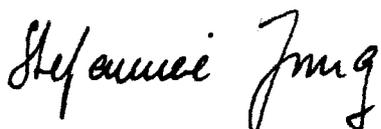
Immer dann, wenn die Stadt selber in einem Straßengebiet Kanalsanierungen durchführt, sollen die dortigen Anwohner jeweils zeitgleich Dichtheitsprüfungen auf ihren Grundstücken durchführen. So können Synergieeffekte genutzt werden (z.B. könnte dieselbe Firma genutzt werden usw.). Evt. kann auch die Stadt, wenn die örtlichen Gegebenheiten entsprechend günstig sind, die Prüfung für das ein oder andere Haus mit durchführen.

Da es viele Jahre dauern wird, bis die Stadt sämtliche Straßen der Stadt abgearbeitet haben wird, haben die Bürger ausreichend Zeit, sich in Ruhe auf die Dichtheitsprüfung vorzubereiten und entsprechende Kosten einzuplanen. Die Bürger sollten jeweils möglichst langfristig im Voraus informiert werden, wann in ihrer Gegend Kanalsanierungsarbeiten geplant sind.

Stefanie Jung

gez. Jürgen Kammel

Wolfgang E. Züll



<Name des Unterzeichnenden>